



Fischereiordnung und Gewässerordnung des Angelsportvereins Lachendorf e.V.

Stand : 04.03.2016

§ 1 Fischereierlaubnis

1. Das Angelgewässer des Vereins darf nur von Mitgliedern befischt werden, die eine gültige Fischereierlaubnis des Angelsportvereins Lachendorf besitzen.
2. Eine gültige Fischereierlaubnis für das laufende Jahr liegt nur vor, wenn in den Sportfischerpass die Beitragsmarken für das Beitragsjahr eingeklebt sind.
3. Die Fischereierlaubnis für das laufende Jahr wird durch den Angelsportverein Lachendorf durch Übersendung der Beitragsmarken erteilt.
4. Gastangler benötigen eine gültige Gastkarte des Angelsportvereins Lachendorf.

§ 2 Führen der Fangliste

1. Alle Mitglieder sowie alle Gastangler haben über ihre Fänge in Vereinsgewässern eine Fangliste zu führen.
2. In die Fangliste sind alle dem Gewässer auf Dauer entnommenen Fische einzutragen. Weiterhin sind diejenigen Fische einzutragen, die unbeabsichtigt gefangen wurden und aufgrund der Fangverbote nach § 7 in das Gewässer zurückgesetzt wurden. Weiterhin sollen auch diejenigen Fänge eingetragen werden, die für die Hege und Pflege des Gewässers von Bedeutung sind (gewässerfremde Fische, seltene Fischarten u.a.).

§ 3 Abgabe der Fangliste

1. Mitglieder haben die Fangliste bis zum 15.01. des Folgejahres beim Vorsitzenden oder einem anderen hierfür benannten Mitglied des Vorstandes abzugeben. Gastangler haben die Fangliste unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit der Gastkarte abzugeben. Die Fangliste ist auch dann abzugeben, wenn keine Fänge erfolgt sind.
2. Mitglieder, die ihre Fangliste bis zur Jahreshauptversammlung nicht abgeben haben, erhalten für das laufende Jahr keine Beitragsmarken des VDSF (Fischereierlaubnis) und sind somit nicht berechtigt, in diesem Jahr in den Gewässern des Vereins zufischen.
3. Die Mitgliedschaft im Angelsportverein Lachendorf bleibt hiervon unberührt.
4. Gastanglern, die ihre Fangliste nicht abgegeben haben, kann im Folgejahr eine Gastkarte versagt werden.

§ 4 Angelgewässer

Das Angelgewässer des Vereins ist die Lachte von der "Alten Beedenbosteler Steege" (ca. 50 Meter oberhalb der jetzigen Straßenbrücke) bis zur "Blauen Brücke" in der Sprache sowie die Wulferskuhle, Katzenkuhle und die Teichanlage am Westerkampsweg.



Fischereiordnung und Gewässerordnung des Anglersportvereins Lachendorf e.V.

Stand : 04.03.2016

§ 5 Fangreglungen

1. Erlaubt ist die Benutzung von bis zu 3 Ruten, in der Katzenkuhle, Wulferskuhle und an der *Teichanlage Westerkampfweg dürfen höchstens 2 Ruten benutzt werden. Hiervon darf nur eine Rute zum Hechtfang genutzt werden. In den Kühlen darf nicht mit Blinker u.a. geangelt werden, wenn dort andere Angler auf Friedfische angeln.

***in der Teichanlage Westerkampfweg befinden sich Graskarpfen „Weißer Amor“ diese sind bitte schonend zurückzusetzen bzw. dürfen nicht entnommen werden!**

2. In der Lachte ist das Legen 1 Aalkorbes erlaubt. Der Aalkorb ist mit Name und Anschrift des Mitgliedes zu kennzeichnen.

3. Es dürfen pro Tag und Art höchstens gefangen werden:

2 Hechte	2 Karpfen
2 Äschen	2 Schleien
2 Forellen	1 Zander

An einem Tag dürfen höchstens insgesamt 5 Fische der o.a. Arten gefangen werden.

§ 6 Schonzeiten

Fische folgender Arten dürfen nur während folgender Zeiten eines jeden Jahres gefangen werden:

Forellen	01. April-	30. September
Hecht	01. Mai -	31. Dezember
Zander	01. Mai -	31. Dezember
Äsche	16. Mai -	30. September

§ 7 Fangverbote

Fische und Krebse folgender Arten dürfen nicht gefangen werden

Bachschmerle	Nase
Bitterling	Neunaugen
Elritze	Quappe
Flußkreb	Rapfen
Groppe (Koppe)	Steinbeißer
Lachs	Schlammpeitzger
Moderlieschen	Stör
Graskarpfen	

§ 8 Mindestmaße

Fische folgender Arten müssen zum Fang mindestens folgende Länge haben:

Aal	35 cm	Karpfen	40 cm
Äsche	30 cm	Schleie	28 cm
Forellen	28 cm	Wels	50 cm
Hecht	50 cm	Zander	50 cm



Fischereiordnung und Gewässerordnung des Anglersportvereins Lachendorf e.V.

Stand : 04.03.2016

§ 9 Weitere Schutzbestimmungen

1. Werden Fische oder Krebse gefangen, deren Fang verboten ist, sind diese unverzüglich wieder einzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, sind sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
2. Es ist verboten, Fische oder Krebse der in § 7 und § 8 genannten Arten als Köder zu verwenden.

§ 10 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Neben dieser Fischereiordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung sowie alle weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fischereiordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Anglersportvereins Lachendorf e.V. am 15. Februar 1991 beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung am 04.03.2016 zuletzt geändert.